



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 203 (Rezension / *Review*, 2003)**Carawan, E., Rhetoric and the Law of Draco (Oxford 1998)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 120, 2003, 371–373**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)Schlagwörter: *dike phonou**Key Words*: *dike phonou*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Edwin Carawan, *Rhetoric and the Law of Draco*. Clarendon Press, Oxford 1998. XX, 408 S.

Der Titel des anspruchsvollen Buches führt etwas in die Irre. Im Mittelpunkt steht die Frage nach Verschuldens- oder Erfolgshaftung. Entgegen der allgemein vertretenen Meinung, wonach Drakon mit seinem ‚Blutgesetz‘ 621/20 v. Chr. das Verschuldensprinzip in die Blutgerichtsbarkeit Athens eingeführt habe, behauptet Carawan, daß bei Drakon die Willensrichtung des Täters weder für den Prozeß noch für die Sanktion von Bedeutung gewesen sei. E. Ruschenbusch, ist dem als prominenter Vertreter der älteren Lehre in einer Rezension, *Klio* 83 (2001) 241f., vehement entgegengetreten. In die neue Richtung hat bereits M. Gagarin, *Drakon and Early Athenian Homicide Law* (1981) gewiesen, insoweit von mir, *SZ* 102 (1985) 508–514 als großer Fortschritt gewürdigt. Carawan verfolgt den Weg weiter bis in die klassische Zeit und stellt fest, daß *πρόνοια* (von ihm wiedergegeben mit „malice aforethought“) ursprünglich nicht nach subjektiven, sondern – als Reflex äußerer Akte – nach objektiven Kriterien beurteilt worden sei. Die Verinnerlichung habe erst die forensische Rhetorik entwickelt. Andererseits hätten die Gerichtsreden sich immer noch am archaischen Beweissystem Drakons orientiert. So, meine ich, ist der etwas kryptische Titel zu verstehen.

Diese Ergebnisse werden in höchst komplexer Beweisführung gewonnen, die im Detail zu referieren und vor allem einer kritischen Würdigung zu unterziehen den Rahmen einer Besprechung sprengen würde. Es sei also hier nur der Gang der Untersuchung angezeigt. Einleitend wird die Wirkungsgeschichte des archaischen Gesetzes im demokratischen Athen nachgezeichnet, die zeitgenössische Erklärung der Zuständigkeit der verschiedenen Blutgerichtshöfe je nach dem Verschulden des Täters und

die im Blutprozeß verwendeten Beweismittel, womit das Thema der Rhetorik eröffnet ist (S. 1–29). Es folgen die beiden Hauptstücke des Buches: Historische Rekonstruktion des Blutrechts (I, 31–167) und Kommentar zu den Reden in Blutprozessen (II, 169–389). Eine knappe Synopsis der insgesamt nur neun einschlägigen Reden (die drei Tetralogien Antiphons bereits mit eingeschlossen), Bibliographie und Register bilden den Schluß.

Im I. Teil werden zunächst Drakons Terminologie für ‚Absicht‘ untersucht und Parallelen zu Homer gezogen: Unbeabsichtigte Tötung habe die Sippe des Getöteten moralisch, nicht rechtlich gebunden, einen Sühnepakt zu schließen (hier fehlt der Bezug auf die in der Bibliographie angeführte Arbeit von R. Westbrook, HSCP 94, 1992; D. Nörr, *Causa mortis*, 1986, scheint unbekannt zu sein). Auch zur Erklärung von *δικάζειν* (Z. 11/12) in Drakons Gesetz (inschriftlich überliefert, IG I<sup>3</sup> 104) zieht Carawan – gegen Wolff und Gagarin – Homer heran, und zwar die Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus, Il. 18, 497–508 (S. 49–68, darüber wäre eine eigene Rezension zu schreiben). Für das Verständnis des drakontischen Gesetzes folgt daraus, daß mit *δικάζειν* nicht die Verkündigung des von den 51 Epheten durch Abstimmung gefällten Urteils durch die „Könige“ gemeint ist, sondern (wie auch ich schon in JJP 20, 1990, 151 vertreten habe) ein vor deren Abstimmung liegender Akt. Carawan läßt die drakontischen Magistrate – so wie seiner Meinung nach die Geronten der Schildszene – mit den Streitparteien eine einvernehmliche gütliche Lösung suchen, wobei sie eventuell einer Partei auch einen Eid vorschlagen (S. 69); ich meine hingegen, jene „Könige“ formulieren bereits die aus klassischer Zeit bekannten prozeßbegründenden Eide, die *diomosiai*. Von zwei gegensätzlichen Eiden geht später, S. 81, auch Carawan aus, die Ansichten unterscheiden sich also nur in Nuancen.

Voll zuzustimmen ist Carawan in seiner Kritik an der vom ‚Lob des Areopags‘ geprägten Darstellung der fünf athenischen Blutgerichtshöfe und deren historischer Entwicklung besonders in Dem. 23. Ob allerdings seine eigene Rekonstruktion Bestand haben wird, mag bezweifelt werden. Sie sei hier verkürzt angeführt: Vor Drakon hätten die vier Basileus der Phylen und der Basileus der gesamten Polis die Funktion der homerischen Geronten erfüllt (als Blutgericht über Werkzeuge und Tiere „im Prytaneion“ führt dieses Gremium in klassischer Zeit noch sein Schattendasein). Drakon habe dem den Gerichtshof von 51 Epheten hinzugesellt, die erstmals befugt gewesen seien, Entscheidungen zu treffen, wenn die Parteien sich über Verbannung oder Buße nicht einigen konnten. Solon habe den auf dem Areopag tagenden Rat als speziellen Gerichtshof für vorsätzliche Tötung und zudem die Todesstrafe eingeführt sowie die Blutrache beseitigt. Prozesse wegen vorsätzlicher, aber gerechtfertigter Tötung habe er den beim Delphinion tagenden Epheten zugewiesen, den verbliebenen Rest ihrer Kompetenzen hätten diese an der Gerichtsstätte beim Palladion wahrgenommen. Nach wie vor bezweifle ich das Kriterium der Vorsätzlichkeit für die Zuständigkeit des Areopags (Dem. 23, 65–73 und Aristot. AP, 57, 3 sind meiner Meinung nach noch radikaler zu kritisieren) und frage mich, ob die bei den verschiedenen Heiligtümern gelegenen Blutgerichtsstätten nicht in eine ältere Zeit als in die solonische zurückreichen müßten. In diesen Fragen hält jeder Autor dem anderen ein Geflecht von Hypothesen entgegen; die von Carawan entwickelten sind jedenfalls ernsthaft zu diskutieren.

Gar nicht eingegangen ist Carawan auf die Theorie, Drakon habe mit seinem Gesetz nicht das Blutrecht ‚kodifizieren‘ wollen, sondern lediglich auf die Proble-

me reagiert, welche Athen nach der frevelhaften Tötung der Kylonier erschüttert hätten (s. dazu in diesem Band u. S. 384). Unter diesem Aspekt gewinnen auch die von Drakon gebrauchten Termini von ‚Vorsatz‘, ‚eigenhändiger‘ und ‚mittelbarer‘ Tötung einen völlig neuen Stellenwert (vgl. meinen seit langem im Druck befindlichen Beitrag zur FS Dimakis).

Auch eine Auseinandersetzung mit dem II. Teil, den Kommentaren zu einzelnen Reden, müßte mehr ins Detail gehen, als es hier möglich ist. In Blutsachen sind folgende Gerichts- oder Schulreden erhalten: Antiphon, or. 1, or. 2–4 (1.–3. Tetralogie), or. 5 und 6; Lysias, or. 1, 12 und 13. Die Kommentare sind von zahlreichen Exkursen durchzogen, die dem Leser die Orientierung nicht immer leicht machen. Im Vordergrund steht die schon von Solmsen für Antiphon gemachte Beobachtung, daß der Aufbau der Reden sich stark an den archaischen kunstlosen Beweismitteln als ‚Gravitationszentren‘ orientiert. Wichtig für die im I. Teil geführte Diskussion ist die Frage, vor welchem Blutgerichtshof Ant. 1, die Rede gegen die Stiefmutter, gehalten wurde. Der Angeklagten wird Vorsatz vorgeworfen und es droht ihr die Todesstrafe, sie hat aber das Gift nicht eigenhändig, sondern durch eine Mittelsperson verabreicht. Es gibt Indizien dafür, daß der Prozeß trotz der Klage wegen vorsätzlicher Tötung beim Palladion durchgeführt wurde (G. Thür, Symposium 2000, 65; insoweit zustimmend R. Wallace, ebd. 77), doch Carawan (S. 219f.) weicht der Diskussion unter Berufung auf Gagarin und Wilamowitz aus und vertritt – von seinem Standpunkt aus konsequent – die Meinung, es werde vor dem Areopag plädiert. Dies ist nur ein Beispiel für die intensive Suche nach Mosaiksteinchen, die, je nach dem, wie man sie wendet, zu unterschiedlichen Gesamtbildern passen.

Carawan hat wohlabgewogen in die Diskussion der umstrittensten Fragen des altgriechischen Prozeßrechts eingegriffen. Die Kontroversen sind dadurch nicht geringer geworden, die Kontrahenten jedenfalls bereichert.

Graz

Gerhard Thür